

**Studienordnung
für das Studium des Faches Anglistik
im Studiengang Magister Artium
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. Oktober 1993

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1156]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 1993 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986 - im folgenden Prüfungsordnung genannt - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Anglistik im Studiengang Magister Artium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Studienzeit**

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung für ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern im Hauptfach und mindestens vier Semestern im Nebenfach nachzuweisen. Das Prüfungsverfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Seminar für Englische Philologie regelmäßig besondere Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. Zu Beginn des Studiums.
2. Nach nicht bestanden Prüfungen.
3. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit.
4. Im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

**§ 5
Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache, die beim Hauptfachstudium in der Regel Latein sein soll. Für Studierende, die die Voraussetzungen in Latein nicht erfüllen, werden vom

Seminar für Klassische Philologie entsprechende Sprachkurse angeboten. Die Kenntnisse in Latein sollen in der Regel bis zum Beginn des Hauptstudiums erworben sein (auf § 5 Abs. 1, 2 und 5 der Prüfungsordnung wird verwiesen).

§ 6

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium vermittelt für ein breites Berufsfeld verwendbare fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere:

1. Aktive und passive Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.
2. Kenntnis des britischen Englisch und seiner regionalen und sozialen Varianten.
3. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse englischer Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
4. Einblick in die Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft und in deren historische Entwicklung in der Anglistik.
5. Kenntnis der englischen Literatur und der Grundzüge der englischen Sprachgeschichte, jeweils in ihren gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhängen.
6. Vertrautheit mit den historischen, geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Großbritanniens (Culture Studies).
7. Einblick in Theorien, Methoden und Probleme der England- und Commonwealthstudien.
8. Einblick in Sachgebiete und Methoden der Amerikanistik und der Englischen Sprachwissenschaft.
9. Fähigkeit zu selbständigen, wissenschaftlich begründetem Urteil.
10. Die genannten Ziele und Inhalte können auch Irland und andere anglophone Länder einbeziehen.

(2) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.

(3) Das Studium des Faches Anglistik im Studiengang Magister Artium stimmt in der wissenschaftlich begründeten sprachpraktischen Weiterbildung weitgehend mit dem Studium der Fächer Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium sowie des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien überein. Lehrveranstaltungen dieser Fächer sind in das Studium des Faches Anglistik im Studiengang Magister Artium einbezogen.

(4) Von den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft können höchstens zwei als Haupt- und Nebenfach oder als Nebenfächer gewählt werden.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich im Hauptfach in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

Im Nebenfach gliedert sich das Studium ebenfalls in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium, die in dieser Reihenfolge jedoch ohne Semesterzuordnung zu absolvieren sind. Das sich anschließende Prüfungsverfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Für das Studium der Anglistik als Hauptfach ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von 60

im Grundstudium 32 SWS

im Hauptstudium 28 SWS

auszugehen.

Für das Studium der Anglistik als Nebenfach ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von 36

im Grundstudium 26 SWS

im Hauptstudium 10 SWS

auszugehen.

(3) In der Anlage ist der mögliche Studienverlauf dargestellt.

§ 8 Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen

(1) Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen wird nach Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG). Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder durch einen sprachpraktischen Veranstaltungstyp oder durch einen wissenschaftlichen Themenbereich festgelegt. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Themenbereichen wählen können. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind. Sie dienen der zusätzlichen individuellen Gestaltung und Schwerpunktbildung des Studiums. Empfohlen wird insbesondere eine Teilnahme an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) gliedert sich wie folgt:

1. Anglistik als Hauptfach (§ 10 Abs. 1)

a) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

insgesamt 60 SWS, davon

im Grundstudium 32 SWS

im Hauptstudium 28 SWS

b) Wahllehrveranstaltungen:

insgesamt 8 SWS, davon

im Grundstudium 4 SWS

im Hauptstudium 4 SWS

2. Anglistik als Nebenfach (§ 10 Abs. 2)

a) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

insgesamt 36 SWS, davon

im Grundstudium 26 SWS

	im Hauptstudium	10 SWS
b)	Wahllehrveranstaltungen: insgesamt 7 SWS, davon	
	im Grundstudium	4 SWS
	im Hauptstudium	3 SWS

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn die Studierenden regelmäßig daran teilgenommen haben und wenn die darin erbrachten Leistungen insgesamt als mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Benotung erfolgt entsprechend § 13 der Prüfungsordnung und wird auf einer Leistungsbescheinigung vermerkt. Die Benotung kann auf Grund von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen vorgenommen werden. Mündliche Beteiligung kann berücksichtigt werden. In den Proseminaren und Seminaren ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, in den sprachhistorischen Proseminaren wird die Leistung in der Regel durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht. Leistungsnachweise für Übungen werden auf Grund von regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt, zu der auch Kurzreferate, Protokolle, Übersetzungen, Essay oder Tests gehören.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erforderlich ist, wird durch Eintragung ins Studienbuch nachgewiesen.

(3) Das Grundstudium im Hauptfach wird durch die letzte Prüfungsleistung der studienbegleitend erfolgenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird durch eine Bescheinigung bestätigt (Hauptstudiumsbescheinigung), die zur Vorlage bei der Meldung zum Abschlussexamen dient.

§ 10 Studieninhalte im einzelnen

- (1) Anglistik als Hauptfach
1. Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
- Integradet Language Course (Übung) 3 SWS
Zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird ein sprachdiagnostischer Test angeboten. Wird mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieses Kurses.
 - Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) 3 SWS
 - Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
 - Culture Studies I (Übung) 2 SWS
 - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
 - Essay (Übung) 2 SWS
 - Culture Studies II (Übung) 2 SWS
 - 2 Proseminare: 4 SWS
Anglistik (eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, die andere literaturwissenschaftlich sein)

- Proseminar: Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft (wenn eines dieser Fächer Nebenfach ist, ist dieses Proseminar in Anglistik zu besuchen) 2 SWS
 - Proseminar: Sprachgeschichte 2 SWS
2. Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
- Vorlesungen 8 SWS
davon 6 SWS Anglistik, 2 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.
3. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen - nach Maßgabe des Lehrangebots - Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS
4. Im Hauptstudium ist der Besuch folgender Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
- Culture Studies III (Übung) 2 SWS
 - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
 - Essay (auf der Grundlage literarischer oder landeskundlicher Texte) (Übung) 2 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltung: Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz u.a. (Übung) 2 SWS
 - Klausurenkurs für Examenskandidaten (Essay und Übersetzung) (Übung) 2 SWS
 - Phonetik II (nur erforderlich, wenn in Phonetik I eine mindestens befriedigende Artikulationsfähigkeit nicht festgestellt wurde) (Übung) 2 SWS
 - 2 Seminare: Anglistik (eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, eine literaturwissenschaftlich sein) 4 SWS
 - Oberseminar oder Kolloquium: Anglistik 2 SWS
5. Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
- Vorlesungen 10 SWS
davon 6 SWS Anglistik, 4 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.
Es wird empfohlen, eine Vorlesung aus dem mittelalterlichen Bereich zu wählen.
6. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS
- (2) Anglistik als Nebenfach, wenn nicht Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist.
1. Im Grundstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
- Integrated Language Course (Übung) 3 SWS
Zur Feststellung der Sprachkenntnisse wird ein sprachdiagnostischer Test angeboten. Wird mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieses Kurses.
 - Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) 3 SWS
 - Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
 - Culture Studies I (Übung) 2 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltung: Essay oder Übersetzung (Übung) 2 SWS

	- Culture Studies II (Übung)	2 SWS
	- 2 Proseminare: Anglistik	4 SWS
2.	Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Vorlesungen	8 SWS
	davon 6 SWS Anglistik, 2 SWS Amerikanistik und/oder Englische Sprachwissenschaft.	
3.	Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen.	4 SWS
4.	Im Hauptstudium ist der Besuch folgender Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Culture Studies III (Übung)	2 SWS
	- Wahlpflichtlehrveranstaltung: Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz u.a. (Übung)	2 SWS
	- Seminar: Anglistik	2 SWS
5.	Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Vorlesungen: Anglistik	4 SWS
6.	Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen.	3 SWS
(3)	Anglistik als Nebenfach, wenn Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Hauptfach ist.	
1.	Im Grundstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Culture Studies I (Übung)	2 SWS
	- 2 Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Übungen)	4 SWS
	- Culture Studies II (Übung)	2 SWS
	- 2 Proseminare: Anglistik	4 SWS
2.	Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:	
	Vorlesungen: Anglistik	6 SWS
3.	Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen:	6 SWS
4.	Im Hauptstudium sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Culture Studies III (Übung)	2 SWS
	- Wahlpflichtlehrveranstaltung (Übung)	2 SWS
	- Seminar: Anglistik	2 SWS
5.	Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:	
	- Vorlesungen: Anglistik	4 SWS
6.	Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und	3 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots
Wahllehrveranstaltungen zu besuchen.

(4) Ist außer Anglistik auch Amerikanistik oder Englische Sprachwissenschaft Nebenfach, so sind in einem der beiden Nebenfächer die Voraussetzungen nach Absatz 2 und im anderen Nebenfach die Voraussetzungen nach Absatz 3 zu erfüllen.

§ 11 Auslandsaufenthalt

(1) Es wird ein mindestens 3- bis 6-monatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erwartet. Auf die Stipendienangebote des DAAD und anderer Organisationen wird verwiesen. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Direktaustausches an einer Hochschule in Großbritannien, USA und Kanada zu studieren beziehungsweise eine Tätigkeit als Lehrassistent/Lehrassistentin wahrzunehmen.

(2) Studienleistungen, die an einer englischsprachigen Universität erbracht wurden, können vom Dekan oder einem von ihm Beauftragten angerechnet werden.

§ 12 Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, entscheidet der Dekan oder ein von ihm Beauftragter gemäß § 4 der Prüfungsordnung.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Satz 3 die Studienordnung für das Fach Anglistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. September 1986 (StAnz. S. 1032) außer Kraft. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, können die Studienordnung vom 18. September 1986 weiter in Anspruch nehmen.

Mainz, den 5. Oktober 1993

Der Dekan des Fachbereichs 14
- Philologie II -
der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz Univ.-Prof. Dr. Dieter Seelbach

I. Möglicher Studienverlauf Magister/Promotion Hauptfach (Grundstudium) ANLAGE

Semester	Veranstaltung	SWS		Bemerkungen
		max.	min.	
1	Integrated Language Course	3	0	falls erforderlich
	Einführung in die Englische Philologie	3	3	
	Culture Studies I	2	2	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		10	7	

2	Phonetik	2	2	auch im 1. Semester denkbar
	Übersetzung bzw. Essay	2	2	
	Proseminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		8	8	
3	Culture Studies II	2	2	
	Essay bzw. Übersetzung	2	2	
	Proseminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		8	8	
4	2 Proseminare	4	4	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		6	6	
SWS im Grundstudium insgesamt:		32	29	nur Pflicht gerechnet
Zwischenprüfung				

II. Möglicher Studienverlauf Magister/Promotion Hauptfach (Hauptstudium) ANLAGE

Semester	Veranstaltung	SWS		Bemerkungen
		max.	min.	
5	Culture Studies III	2	2	
	Übersetzung bzw. Essay	2	2	
	Seminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		8	8	
	Essay bzw. Übersetzung	2	2	
6	Phonetik II	2	0	falls erforderlich
	Seminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
SWS insgesamt:		8	6	
7	Wahlpflichtlehrveranstaltung	2	2	Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz
	Klausurenkurs	2	2	
	Vorlesung	2	2	(4) Promotion: ein weiteres Seminar (+ 2 SWS)
SWS insgesamt:		6	6	(8) Promotion
8	Oberseminar/Kolloquium	2	2	(4) Promotion: 2 Oberseminare / Kolloquien à 2 SWS
	Vorlesung	4	4	
SWS insgesamt:		6	6	(8) Promotion

5-8	Wahllehrveranstaltungen	4	4	empfohlen (2) Promotion
SWS im Hauptstudium insgesamt:		28	26	nur Pflicht gerechnet; Promotion: max. 32/min. 30
SWS Studium insgesamt:		60	55	nur Pflicht gerechnet; Promotion: max. 64/min. 59

III. Möglicher Studienverlauf Magister/Promotion Nebenfach (Grund- und Hauptstudium) ANLAGE

Nebenfach (§ 10, Abs. 2, StO)				Nebenfach (§ 10, Abs. 3, StO)	
Semester	Veranstaltung	SWS		Veranstaltung	SWS
		max.	min.		
Grundstudium	Integrated Language Course (falls erforderlich)	3	0	Integrated Language Course entfällt	0
	Einführung in die Englische Philologie	3	3	Einführung in die Englische Philologie entfällt	0
	Essay oder Übersetzung	2	2	2 Wahlpflichtlehrveranstaltungen	4
	Phonetik	2	2	Phonetik entfällt	0
	Culture Studies I	2	2	Culture Studies I	2
	Culture Studies II	2	2	Culture Studies II	2
	2 Proseminare	4	4	2 Proseminare	4
	Vorlesung	8	8	Vorlesung	6
	Wahllehrveranstaltungen	4	4	Wahllehrveranstaltungen	6
SWS im Grundstudium insgesamt: (nur Pflicht gerechnet)		26	23	SWS im Grundstudium insgesamt: (nur Pflicht gerechnet)	18
	Culture Studies III	2		Culture Studies III	2
Hauptstudium	Wahlpflichtlehrveranstaltung (Culture Studies IV, Fachsprachen-übersetzung, Fachaufsatz)	2		Wahlpflichtlehrveranstaltung (Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz)	2
	Seminar	2		Seminar	2
	Vorlesung	4		Vorlesung	4
	Wahllehrveranstaltungen	3		Wahllehrveranstaltungen	4
SWS im Hauptstudium insgesamt: (Nur Pflicht gerechnet)		10		SWS im Hauptstudium insgesamt: (nur Pflicht gerechnet)	10
SWS Studium insgesamt: (nur Pflicht gerechnet)		36	33	SWS Studium insgesamt: (nur Pflicht gerechnet)	28